

Presseinfo Februar 2021 – 2

## **Steuerliche Förderung der Kosten eines Energieberaters – Durchführung energetischer Sanierungsmaßnahmen erforderlich**

---

Um den Klimawandel zu stoppen, gibt es auch im Steuerrecht einige Regelungen, um Anreiz zu ökologischem Verhalten zu schaffen. Dazu gehört beispielsweise auch die steuerliche Förderung von energetischen Baumaßnahmen an der selbst bewohnten Immobilie. „Im Zuge dieser Regelung sind auch die Kosten eines Energieberaters förderfähig“, erklärt Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Bei den Energieberatern wird zum einen in solche unterschieden, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm "Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)" zugelassen wurden sowie die Energieeffizienz-Experten, die für das KfW-Förderprogramm "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude" (KfW-Programme Nr. 151/152/153 und 430) gelistet sind, und zum anderen in die, die nicht bei der BAFA zugelassen oder der KfW gelistet, aber berechtigt sind, Energieausweise (Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV/§ 88 GEG) auszustellen. „Kosten für Energieberater, die sich bei der BAFA registriert haben und zugelassen wurden bzw. bei der KfW gelistet sind, werden mit einer Steuerermäßigung von 50 % steuerlich gefördert“, erklärt Bauer. Das heißt, wenn der Energieberater 2.000 € kostet, spart der Steuerpflichtige 1.000 € Einkommensteuern. „Voraussetzung für die Gewährung dieser Steuerermäßigung ist, dass auch tatsächlich eine energetische Gebäudesanierungsmaßnahme an der selbst bewohnten Immobilie durchgeführt wurde“, gibt Bauer zu bedenken. Wird nur eine allgemeine Beratung zu Energieeinsparmöglichkeiten am Haus eingeholt, ohne zu investieren, gibt es die Steuerermäßigung nicht. Kosten für Personen, die nur eine Ausstellungsberechtigung haben, werden auch steuerlich gefördert, jedoch lediglich in Höhe von 20 % und nur soweit Kosten auf die Erteilung von notwendigen Bescheinigungen für durchgeführte energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen entfallen. Diese 20 % verteilen sich dann auf 3 Jahre, also jeweils 7 % im 1. und 2. Jahr und 6 % im 3. Jahr nach Abschluss der betreffenden Sanierungsmaßnahme. Sowohl Kosten für den Energieberater als auch Kosten für die Erteilung einer Bescheinigung des Fachunternehmers sind vom Höchstbetrag von 40.000 € umfasst. Zu beachten ist, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Wenn der Energieberater schon durch ein öffentliches Zuschussprogramm oder einen zinsverbilligten Kredit gefördert wurde, darf die Steuerermäßigung nicht zusätzlich beantragt werden.

Quelle: § 35c Abs. 1 S. 4 EStG und BMF-Schreiben v. 14.01.2021 „Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden“ Rz 47 ff